

FRAMERSHEIMER TENNIS-CLUB e.V.

SATZUNG

I.

Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der am 27.6.1979 in Framersheim gegründete Tennis-Club führt den Namen „Framersheimer Tennis-Club“. Der Verein hat seinen Sitz in Framersheim.

(2) Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände.

(3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tennissports
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II.

Mitgliedschaft

§ 3 Arten von Mitgliedern

(1) Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.

(2) Die Überführung eines aktiven Mitgliedes zum fördernden Mitglied erfolgt auf schriftliche Anzeige an den Vorstand. Der Antrag kann nur für das folgende Vereinsjahr gestellt werden. Letzter Termin ist der 30.09. des laufenden Jahres.

(3) Die Umwandlung der aktiven in eine – zeitlich befristete – fördernde Mitgliedschaft kann – unter Nennung der Gründe – beim Vorstand schriftlich beantragt werden.

(4) Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

Die Mitglieder erkennen die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

III. Rechte und Pflichten, Beiträge

§ 5 Stimm- und Wahlrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als

Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 6 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2. Der Vorstand kann in begründeten Fällen, Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 30.04. zu entrichten. Näheres wird in der Beitrittserklärung geregelt.

4. Ehrenmitglieder können von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

§ 7 Benutzung der Sportanlagen

Für die Benutzung der Sportanlagen und sonstigen Einrichtungen des Vereins gilt die Spiel- und Platzordnung.

§ 8 Austritt aus dem Verein

(1) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand schriftlich bis spätestens 15. November zugegangen sein.

(2) Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung ihren fälligen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen sind, können durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Sie gelten dann als freiwillig ausgetreten.

§ 9 Maßnahmen bei Verstößen

Sämtliche Mitglieder sind zur Befolgung der von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse und der von ihnen getroffenen Anordnungen verpflichtet. Bei Verstößen können vom Vorstand - nach vorheriger Anhörung – folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Ermahnung
- b) zeitlich begrenzter Ausschluss vom Sportbetrieb und von den Veranstaltungen des Vereins.

§ 10 Ausschluss aus dem Verein

(1) Ein Mitglied kann wegen groben unsportlichen oder vereinschädigenden Verhaltens aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

(2) Eine Erstattung von geleisteten Zahlungen ist bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein ausgeschlossen.

IV.

Organe des Vereins

§ 11 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich einmal stattfinden. Sie soll bis spätestens Ende März vorgenommen sein.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrages hat dann die außerordentliche Mitgliederversammlung unter den Bedingungen der §§ 12 Ziff. (1) und 13 stattzufinden.

§ 12 Einladung zu Mitgliederversammlungen

(1) Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich an die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitglieds mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitglieds auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen.

(2) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll folgende Punkte enthalten

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Rechnungsbericht des Kassenführers und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit dies erforderlich sind.
- e) Beschlussfassung über verschiedene Anträge
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge
- g) Ehrungen

§ 13 Durchführung von Mitgliederversammlungen

- (1) Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder – mit Ausnahme des in § 20 bestimmten Falles – immer beschlussfähig.
- (3) Bei Abstimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern oder Satzungsänderungen ist eine zwei Drittel Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. In allen anderen Abstimmungsfragen genügt einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge (Dringlichkeitsanträge) mindestens drei Kalendertage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
- (5) Geheime Abstimmungen und Wahlen erfolgen nur, wenn mindestens 10 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.
- (6) Über die Bewerber für den Vorstand wird einzeln abgestimmt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erhält.

§ 14 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus 3 Mitgliedern
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem Kassensführer

Die Schaffung weiterer Positionen, wie Schriftführer, Sportwart, Jugendwart, Beisitzer etc. kann durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder 1 bis 3. Je Zwei von Ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit eines der beiden Vorsitzenden ist erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (5) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

§ 15 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
 - b) Aufnahme, Ausschluss und Maßnahmen von /gegen Mitglieder(n)
 - c) Die Bewilligung von Ausgaben und Verwaltung des Vereinsvermögens
 - d) Die Berichterstattung an die Mitgliederversammlungen

(2) Der 1. Vorsitzende hat zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einzuladen und diese zu leiten. Er ist für die Durchführung der von den Mitgliederversammlungen und der vom Vorstand getroffenen Beschlüsse verantwortlich.

(3) Der 2. Vorsitzende ist stellvertretender Vorsitzender. Er vertritt den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung.

(4) Der Kassenführer verwaltet die Vereinskasse und führt über Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat für die pünktliche Einziehung der Beiträge zu sorgen und der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten, der von zwei Kassenprüfern vorher geprüft sein muss.

§ 16 Wahl der Vorstandes

Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zu Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds kommissarisch unter sich aufzuteilen oder einem Dritten zu übertragen.

§ 17 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, des Vorstandes und eventuell der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

V.

Kassenprüfung

§ 18 Wahl und Aufgaben der Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer – die nicht dem Vorstand angehören dürfen – geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenführers.

VI.

Vereinsjahr

§ 19 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr

VII.

Auflösung des Vereins

§ 20 Voraussetzungen für die Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder

b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Framersheim mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

VIII

Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit dem Tage der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ist unverzüglich beim zuständigen Vereinsregister zur Eintragung vorzulegen. Mit der Eintragung ins Vereinsregister verlieren alle vorherigen Ausführungen ihre Gültigkeit.